

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6581 —

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung
der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken
(Markenrechtsreformgesetz)

A. Problem

Die Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken vom 21. Dezember 1988 bedarf der Umsetzung in nationales Recht. Darüber hinaus soll das deutsche Markenrecht insgesamt reformiert werden.

B. Lösung

Das geltende Warenzeichengesetz wird durch ein neues Marken-gesetz abgelöst. Es enthält eine vollständige und in sich geschlossene Regelung über den Schutz der im geschäftlichen Verkehr verwendeten Kennzeichen (Marken, geschäftliche Bezeichnungen, geographische Herkunftsangaben).

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Änderungen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das neue Markengesetz wird voraussichtlich zu einer Mehrbelastung des deutschen Patentamtes und des Bundespatentgerichts führen, deren haushaltsmäßige Auswirkungen sich noch nicht abschließend einschätzen lassen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6581 — mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 § 24 Abs. 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
2. In Artikel 1 § 139 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaften“ ersetzt.
3. Artikel 1 § 145 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. ein Wappen, eine Flagge oder ein anderes staatliches Hoheitszeichen oder ein Wappen eines inländischen Ortes oder eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 6,“.
4. Artikel 1 § 146 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.“
5. Artikel 1 § 151 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.“
6. In Artikel 1 § 156 Abs. 4 wird die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „Absatzes 3“ ersetzt.
7. Artikel 1 § 159 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Auf die Teilung einer vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] nach § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes bekanntgemachten Anmeldung ist § 40 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Teilung erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist erklärt werden kann und daß die Erklärung nur zulässig ist, wenn ein im Zeitpunkt ihrer Abgabe anhängiger Widerspruch sich nach der Teilung nur gegen einen der Teile der ursprünglichen Anmeldung richten würde.“
8. Artikel 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen der Nummern 131 100 bis 136 200 (Abschnitt A., Unterabschnitt III.) der Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) treten die in der Zusatzspalte aufgeführten Gebühren an die Stelle der bisherigen Gebührensätze im Sinne des Satzes 1.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 3 des Markengesetzes“ ersetzt.

d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

e) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Fußnote zur Zusatzspalte wie folgt gefaßt:

„Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Patentgebührengesetzes“.

f) In Nummer 3 Buchstabe b entfällt die Zusatzspalte einschließlich der Fußnote.

g) Absatz 2 entfällt.

Bonn, den 19. Mai 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Klaus-Heiner Lehne

Berichterstatter

Ludwig Stiegler

Bericht der Abgeordneten Klaus-Heiner Lehne und Ludwig Stiegler**I.**

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Markenrechtsreformgesetzes — Drucksache 12/6581 — in seiner 208. Sitzung vom 3. Februar 1994 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Finanzausschuß sowie gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Finanzausschuß hat sich bei der Beratung des Gesetzentwurfs in seiner Sitzung vom 2. März 1994 auf dessen steuerlichen Teil (Artikel 28 und 29) beschränkt. Er hat diesen Vorschriften einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 9. März 1994 unter dem Vorbehalt zugestimmt, daß der Rechtsausschuß keine Änderungen empfehlen werde, die Auswirkungen auf die Fortschreibung der Finanzplanung haben könnten.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 129. Sitzung vom 19. Mai 1994 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Änderungen.

II.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Markenrechts einmütig begrüßt und die Notwendigkeit seiner raschen Verabschiedung hervorgehoben. Der Ausschuß hat lediglich einige wenige — ganz überwiegend redaktionelle — Änderungen vorgenommen, die im folgenden kurz erläutert werden. Soweit die Vorschriften des Regierungsentwurfs unverändert übernommen wurden, wird hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Begründung auf die ausführlichen Darlegungen in der Drucksache 12/6581 verwiesen.

1. Die aus der obigen Beschlußempfehlung ersichtlichen Änderungen unter den Nummern 1, 2, 4 und 5 betreffen redaktionelle Anpassungen an den Sprachgebrauch des Vertrages über die Europäische Union (Maastricht-Vertrag), der am 1. November 1993 in Kraft getreten ist.
2. In Nummer 3 hat der Rechtsausschuß der Prüfungsbitte des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu

Artikel 1 § 145 Abs. 1 Nr. 1 Markengesetz (s. Drucksache 12/6581 S. 159 Nummer 3) entsprochen und eine Klarstellung der Reichweite des betreffenden Bußgeldtatbestandes vorgenommen. Die im Ausschuß beschlossene geänderte Fassung entspricht dem Formulierungsvorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (s. Drucksache 12/6581 S. 160 zu Nummer 3).

3. Unter Nummer 6 der Beschlußempfehlung wird ein Druckfehler berichtigt.
4. In Nummer 7 wird eine redaktionelle Anpassung („Erklärung“ statt „Antrag“) an Artikel 1 § 40 vorgenommen.
5. Nummer 8 Buchstaben a bis g der Beschlußempfehlung beinhaltet die Änderungen des Artikels 20, die infolge des Beschlusses des Rechtsausschusses in der Sitzung vom 20. April 1994 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 12/5280; Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, Drucksache 12/7634) erforderlich geworden sind. Dabei ist der Ausschuß davon ausgegangen, daß das Gesetz zur Änderung des Patentgebührengesetzes und anderer Gesetze noch vor dem Markenrechtsreformgesetz in Kraft treten wird.

Die gegenüber dem Regierungsentwurf beschlossenen Änderungen des Artikels 20 ergeben sich vor allem aus der Einfügung des ursprünglich vorgesehenen, die Ausnahmenvorschriften für die neuen Bundesländer enthaltenden Artikels 3 in Artikel 1 Nr. 6 (§ 7 Patentgebührengesetz) des Patentgebührenänderungsgesetzes. Dabei sind hinsichtlich der Gebührenhöhe Abweichungen von Artikel 20 in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht vorgenommen worden.

Unter Nummer 8f hat der Ausschuß im übrigen auf die Aufnahme einer Zusatzspalte verzichtet, um eine einheitliche Tabelle bei den Gebühren des Patentgerichts im Patentgebührengesetz zu behalten. Die Ermäßigung für Beteiligte aus den neuen Bundesländern ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Satz 1 des Patentgebührengesetzes.

Bonn, den 19. Mai 1994

Klaus-Heiner Lehne

Ludwig Stiegler

Berichterstatter

